

Sachsen-Anhalt 2040: Zwischen Paragrafen und Planzeichen – Der Weg zum neuen Landesentwicklungsplan als strategischer Kompass der Raumordnung – Teil I – Verfahren

Von Dr.-Ing. Martin Stötzer, Magdeburg

Zusammenfassung

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP) ist das zentrale Instrument der Raumordnung auf Landesebene. Ziel ist es, die räumliche Entwicklung des Landes nachhaltig, ausgewogen und zukunftsfähig zu steuern. Der vorliegende Fachartikel dokumentiert im 1. Teil das Neuaufstellungsverfahren, erläutert die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen und das Beteiligungsverfahren. Im 2. Teil (LSA VERM 2/2026) werden die planerischen Schwerpunkte des neuen LEP vorgestellt.

I Verfahrenrechtliche Rahmenbedingungen und Zielstellung eines Raumordnungsplans

I.1 Rechtliche Grundlagen

Das Raumordnungsgesetz (ROG) bildet zusammen mit dem Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt die rechtliche Grundlage für die Aufstellung von Raumordnungsplänen, die als überörtliche, fachübergreifende Instrumente der nachhaltigen Raumentwicklung dienen. Es werden insbesondere die Verfahren zur Neuaufstellung/Fortschreibung/Änderung von Raumordnungsplänen einschließlich strategischer Umweltprüfung, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen in diesen Verfahren normiert.

Verfahrensgrundlagen

Das Leitmotiv der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die ökonomischen und sozialen Nutzungsansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Hierbei soll eine dauerhafte und großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen erzielt werden (§ 1 Abs. 2 ROG).

Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung

Auf Landesebene definiert der Landesentwicklungsplan mit einem Maßstab von 1:300 000 die planerischen Ziele, während auf regionaler Ebene fünf Regionale Entwicklungspläne mit einem Maßstab von 1:100 000 die landesweiten Vorgaben unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten konkretisieren.

Die Raumordnungspläne haben einen mittelfristigen Planungszeitraum von zehn bis 15 Jahren. Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben wurden 2016 von Bund und Ländern vier Leitbilder für die Raumentwicklung formuliert – Wettbewerbsfähigkeit, Daseinsvorsorge, nachhaltige Raumnutzung sowie Klimawandel und Energiewende –, die 2025 um das Leitbild „Flächenbedarfe und Flächenkonkurrenzen gestalten“ erweitert wurden. Diese Leitbilder bilden zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen die Basis für den Landesentwicklungsplan.

Leitbilder der Raumordnung

Die Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesplanungsbehörde (Plangeber) gemeinsam

Erarbeitung des LEP und SUP

mit den Ressorts (§ 8 Abs 3 LPlanG LSA) und unter umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung. Gemäß § 8 ROG ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) integraler Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens, die die Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter ermittelt und bewertet. Der Untersuchungsrahmen der SUP wird unter Einbeziehung relevanter öffentlicher Stellen im Scoping-Verfahren bestimmt. Die Ergebnisse der SUP werden in einem Umweltbericht dokumentiert und fließen in die raumordnerische Abwägung ein.

Beteiligungsverfahren

Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind nach dem Raumordnungsgesetz (§ 9 ROG) und dem Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (§ 7 und 8 LPlanG LSA) rechtlich verpflichtende Verfahren, in denen die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen frühzeitig und umfassend in die Planerarbeitung einbezogen werden. Ziel ist es, die von der Planung berührten Interessen transparent zu erfassen, abzuwägen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die Beteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen, die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie durch gezielte Anhörungen und Fachgespräche.

Inkraftsetzung des LEP

Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung als Verordnung beschlossen, wobei vorher das Einvernehmen des Landtags erforderlich ist (§ 8 Abs. 4 LPlanG LSA). Dem Plan ist eine zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen sowie zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beizufügen. Raumordnungspläne sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen, wobei erste Wirkungsanalysen in der Regel fünf Jahre nach Inkrafttreten möglich sind (§ 8 Abs. 8 ROG).

Normenkontrollklage

Die beschlossene Verordnung kann bis ein Jahr nach Inkrafttreten auf rechtskonforme Erarbeitung hin überprüft werden. Eine Normenkontrollklage ist hierbei ein gerichtliches Verfahren, mit dem die Rechtmäßigkeit von Rechtsvorschriften – darunter auch Raumordnungspläne wie der Landesentwicklungsplan – überprüft werden kann. Im Zusammenhang mit einem Raumordnungsplan ermöglicht die Normenkontrollklage nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) insbesondere betroffenen Gemeinden, Behörden oder natürlichen und juristischen Personen, die geltend machen, durch den Plan in ihren Rechten verletzt zu sein, die Überprüfung des Plans durch das Oberverwaltungsgericht. Ziel der Klage ist es festzustellen, ob der Raumordnungsplan formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen ist, insbesondere ob Verfahrensvorschriften (z. B. Beteiligung, Umweltprüfung) und inhaltliche Vorgaben eingehalten wurden. Wird der Plan oder Teile hiervon für rechtswidrig erklärt, ist er vollständig oder in diesen Teilen unwirksam und darf nicht mehr angewendet werden.

1.2 Instrumente der Raumordnung und deren Bindungswirkung

Instrumente Raumordnung

Die Raumordnung verfügt über verschiedene Instrumente, um den planerischen Willen verbindlich und nachvollziehbar auszudrücken. Die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung kann in den Raumordnungsplänen textlich oder zeichnerisch oder in einer Kombination aus beiden vorgenommen werden.

Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die von nachgeordneten Planungsebenen sowie Behörden bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen und Planungen öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts zwingend zu beachten sind. Sie legen fest, wie bestimmte räumliche

Entwicklungen zu steuern oder zu sichern sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Ziele der Raumordnung sind räumlich und sachlich bestimmbar. Sprachlich ist eine Zielformulierung, z. B. durch „ist“ oder „sind“, hinreichend präzise zu gestalten. Die Festlegung ist auch als Ziel textlich, z. B. als „Z“, kenntlich zu machen.

Grundsätze der Raumordnung geben allgemeine Leitlinien für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums vor. Sie sind bei der Abwägung bei der Planung und Zulässigkeitsprüfung raumbedeutsamer Maßnahmen und Planungen mit einem erhöhten Gewicht zu berücksichtigen, lassen jedoch im Einzelfall Spielraum für unterschiedliche Lösungen und sind nicht in gleicher Weise verbindlich wie Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Sprachlich erfolgt dies in der Regel über „sollen“- oder „können“-Formulierungen. Grundsatzfestlegungen werden üblicherweise mit „G“ gekennzeichnet.

Zeichnerische (kartografische) Festlegungen in Raumordnungsplänen können in Form von Symbolen, Linien, punktförmigen Darstellungen oder Flächenfestlegungen erfolgen. Sie können u. a. als Vorranggebiete oder Vorrangstandorte Zielcharakter haben oder als Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung wirken. Zeichnerische Festlegungen werden zur räumlichen Präzisierung textlicher Festlegungen eingesetzt, sie können jedoch auch als eigenständige Vorgaben in Erscheinung treten. Für die zu nutzenden Planzeichen hält die oberste Landesplanungsbehörde einen Planzeichenkatalog vor.

Eine unverzichtbare Grundlage für die räumliche Verortung der raumordnerischen Festlegungen bilden die Geobasisdaten der Landesvermessung, die u. a. für die Darstellung der Verwaltungsgrenzen in den Karten des Landesentwicklungsplans genutzt werden. Erst durch die Überlagerung der Geofachdaten des Landesentwicklungsplans mit den Geobasisdaten wird für bestimmte Festlegungen des Plans die notwendige räumliche Bestimmtheit und somit ihre Verbindlichkeit erzielt.

Diese Instrumente wirken zusammen, um die räumliche Entwicklung des Landes gezielt, rechtssicher und nachvollziehbar zu steuern.

1.3 Aufbau von Raumordnungsplänen

Ein Raumordnungsplan (z. B. Landesentwicklungsplan) ist grundsätzlich in mehrere Bestandteile gegliedert.

Zu Beginn werden Anlass, rechtliche Grundlagen und die übergeordneten Ziele des Plans dargestellt. Hier wird erläutert, warum der Plan aufgestellt wird und welche Leitvorstellungen die Planung prägen. Im neuen LEP Sachsen-Anhalt wird diese Leitvorstellung als konzeptioneller Rahmen umfassend dargestellt. Grundlage ist das Grobkonzept, welches das Kabinett am 20. Dezember 2022 im Rahmen des Verfahrens beschlossen hatte (siehe Kapitel 2.2).

Der Kern des Raumordnungsplans besteht aus Festlegungen. Diese werden als Ziele und Grundsätze sowohl in Textform als auch in Karten (zeichnerische Darstellungen) getroffen. Die zeichnerischen Festlegungen und Darstellungen des neuen Landesentwicklungsplans umfassen die Hauptkarte, die drei Festlegungskarten „Raumstruktur“, „Mittelbereiche“ sowie „untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ und die Erläuterungskarte „Schwerpunktraum Landwirtschaft“.

Jedem Raumordnungsplan ist eine Begründung beizufügen (§ 7 Abs. 5 ROG). Diese dient der Erläuterung von Hintergründen und der fachlichen Herleitung der Fest-

Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerische Festlegungen

Einleitung und Zielsetzung

Festlegungen

Begründung

legungen. Nach [Spannowsky, Runkel, Goppel 2018] sollte die Begründung in einem separaten Dokument erfolgen. Es stellt jedoch keinen erheblichen rechtlichen Mangel dar, wenn hiervon abgewichen wird. Im neuen LEP Sachsen-Anhalt wird die Begründung an das Ende des jeweiligen Fachkapitels angefügt.

Umweltbericht

Der Umweltbericht als Ergebnis der strategischen Umweltprüfung stellt ein selbstständiges Dokument dar und ist nicht Teil des Landesentwicklungsplans.

Zusammenfassende Erklärung

Nach Abschluss des Verfahrens und Beschluss der Verordnung ist dem LEP eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese soll darlegen, wie mit Umweltbelangen und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und insbesondere mit nicht berücksichtigten alternativen Planungsmöglichkeiten umgegangen wurde. Zudem sollen die durchzuführenden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen beschrieben werden (§ 10 Abs. 3 ROG).

2 Verfahrensablauf, Beteiligungsverfahren und Umweltprüfung

2.1 Aufstellungsbeschluss

Startpunkt des Verfahrens

Der formale Startpunkt für die Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt war der Aufstellungsbeschluss der Landesregierung am 8. März 2022. Mit diesem Beschluss wurde das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) beauftragt, das Verfahren zur Neuaufstellung einzuleiten und zu koordinieren. Der Aufstellungsbeschluss ist ein rechtlich verbindlicher Akt, der die Notwendigkeit und Zielrichtung der Neuaufstellung festlegt und die Grundlage für alle weiteren Schritte bildet. Bereits zu diesem frühen Verfahrenszeitpunkt werden die öffentlichen Stellen um Stellungnahme und sachdienliche Hinweise zur Erarbeitung des I. Entwurfs gebeten. Mit circa 200 Stellungnahmen wurde diese Möglichkeit intensiv genutzt und bereits frühzeitig im Verfahren wertvolle fachplanerische Hinweise gegeben.

Im Mittelpunkt des neuen Plans sollen die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Landesgebiet, die gezielte Steuerung der Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und ambitionierter Klimaschutzziele sowie die Stärkung von Klimaschutz und Klimaanpassung stehen. Ein besonderer Fokus liegt zudem auf der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien, der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und dem Schutz des Freiraums durch eine konfliktminimierende raumordnerische Steuerung.

Dies umfasst üblicherweise Hinweise von Fachbehörden auf aktuelle Fachplanungen oder Verfahren zu Fortschreibung oder Erneuerung fachplanerischer Grundlagen. Weiterhin haben die Gemeinden, Verbände und auch Privatunternehmen von dieser frühzeitigen Beteiligung Gebrauch gemacht und ihre Vorstellungen und Ansprüche an den neuen LEP mitgeteilt.

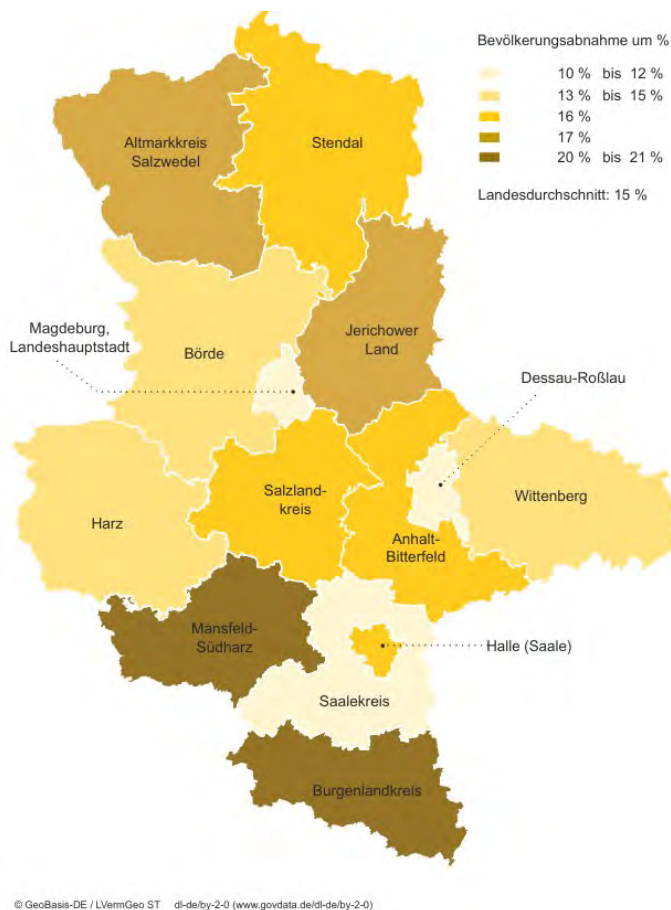


Abb. 1: Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis 2040 auf Ebene Landkreise und kreisfreie Städte [Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt 2025]

2.2 Grobkonzept

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss wurde ein Grobkonzept erarbeitet. Dies stellt einen informellen Verfahrensschritt dar und diente als strategische Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung des neuen LEP. Das Grobkonzept wurde in enger Abstimmung mit den Fachressorts der Landesregierung, den Regionalen Planungsträgern sowie weiteren relevanten Akteuren entwickelt. Es beinhaltete eine Bestandsaufnahme, die Identifikation von Handlungsbedarfen und die Formulierung erster Leitlinien für die künftige räumliche Entwicklung.

Die Erarbeitung des Grobkonzepts erfolgte vor dem Hintergrund tiefgreifender gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Veränderungen, die als „Megatrends“ bezeichnet werden. Diese Megatrends wirken global, entfalten aber auch auf Landesebene erhebliche Relevanz, der sich die Raumordnung ebenso wie die Fachplanung stellen muss.

Informeller Planungsschritt

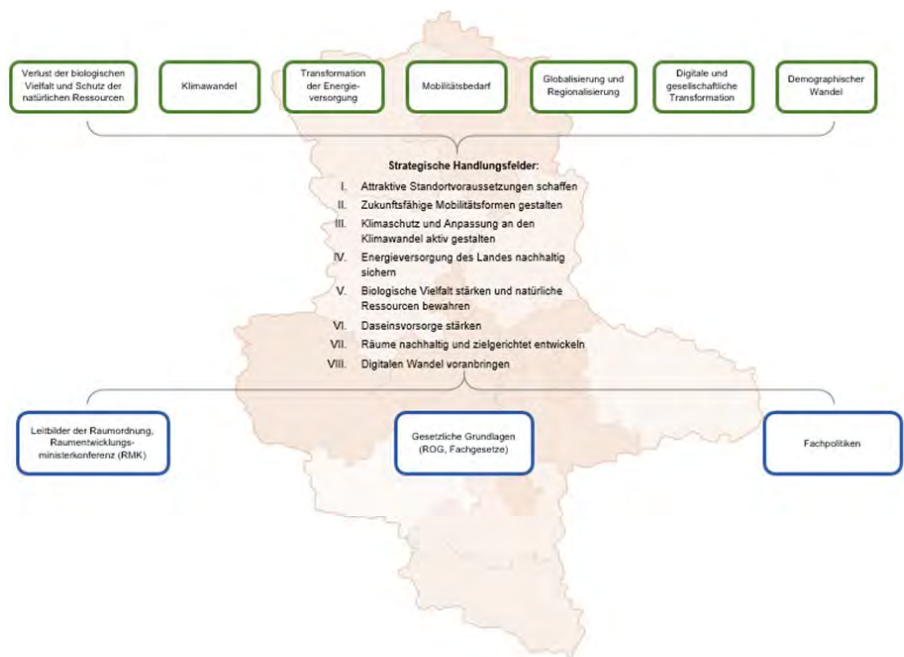


Abb. 2: Entwicklung der strategischen Handlungsfelder aus den zentralen globalen Megatrends (eigene Darstellung)

Für Sachsen-Anhalt wurden im Grobkonzept insbesondere folgende sieben Megatrends identifiziert:

- Megatrends**
- ◆ **Globalisierung und Regionalisierung:** Die zunehmende internationale Verflechtung von Wirtschaft und Gesellschaft steht im Spannungsfeld mit einer wachsenden Bedeutung regionaler Potenziale und Resilienz.
 - ◆ **Mobilitätsbedarf:** Steigende Anforderungen an nachhaltige, barrierefreie und ressourceneffiziente Mobilitätsangebote prägen die Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur.
 - ◆ **Klimawandel:** Die Folgen des Klimawandels – wie Extremwetterereignisse, Dürreperioden und Hochwasser – erfordern eine hohe Anpassungsfähigkeit und wirkungsvolle Klimaschutzmaßnahmen.
 - ◆ **Transformation der Energieversorgung (Energiewende):** Der Ausbau erneuerbarer Energien und die Umstellung auf nachhaltige Energiequellen sind zentrale Herausforderungen insbesondere für die Raumordnung.
 - ◆ **Verlust der biologischen Vielfalt und Schutz der natürlichen Ressourcen:** Der Rückgang von Artenvielfalt und die Übernutzung natürlicher Ressourcen gefährden die Lebensgrundlagen und erfordern gezielte Schutzmaßnahmen.
 - ◆ **Demografischer Wandel:** Die Bevölkerungsentwicklung ist durch Rückgang, Alterung und regionale Unterschiede geprägt und beeinflusst die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Abb. 1).
 - ◆ **Digitale und gesellschaftliche Transformation:** Digitalisierung und Individualisierung verändern Arbeitswelt, Lebensmodelle und Raumstrukturen grundlegend.

Strategische Handlungsfelder

Das Grobkonzept übersetzt diese Megatrends in acht strategische Handlungsfelder, die als konzeptioneller Rahmen für die Neuaufstellung des LEP dienen, aus denen sich raumordnerische Handlungsansätze abgeleitet haben (Abb. 2). Jeder Megatrend wird dabei durch mindestens ein Handlungsfeld adressiert, wobei die Handlungsfelder thematisch eng miteinander verknüpft sind:

- ◆ Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen (Megatrend: Globalisierung und Regionalisierung): Ziel ist die Stärkung der wirtschaftlichen Basis, insbesondere des Mittelstands, durch Sicherung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Förderung von Innovation und Fachkräftebindung.
- ◆ Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten (Megatrend: Mobilitätsbedarf): Im Fokus stehen der Ausbau nachhaltiger, intermodaler und barrierefreier Mobilitätsangebote sowie die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur.
- ◆ Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten (Megatrend: Klimawandel): Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Anpassung an klimabedingte Risiken werden integriert.
- ◆ Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern (Megatrend: Transformation der Energieversorgung): Der Ausbau erneuerbarer Energien, die Entwicklung von Speichertechnologien und die Sicherung der Energieinfrastruktur stehen im Mittelpunkt.
- ◆ Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen nachhaltig bewahren (Megatrend: Verlust der biologischen Vielfalt und Schutz der natürlichen Ressourcen): Schutzgebiete, ökologische Verbundsysteme und nachhaltige Flächennutzung werden raumordnerisch gesichert.
- ◆ Daseinsvorsorge stärken (Megatrend: Demografischer Wandel): Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere im ländlichen Raum, wird durch die Konzentration von Versorgungsangeboten und die Anpassung an demografische Veränderungen gewährleistet.
- ◆ Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln (Megatrend: Demografischer Wandel): Flächensparende Siedlungsentwicklung, Innenentwicklung und die Vermeidung von Zersiedlung sind zentrale Leitlinien.
- ◆ Digitalen Wandel voranbringen (Megatrend: Digitale und gesellschaftliche Transformation): Der Ausbau digitaler Infrastrukturen, die Förderung digitaler Kompetenzen und die Nutzung digitaler Technologien für Daseinsvorsorge und Wirtschaft werden gezielt gesteuert.

Die strategische Verknüpfung von Megatrends und Handlungsfeldern ist ein zentrales Qualitätsmerkmal des Grobkonzepts und der Neuauftellung des LEP Sachsen-Anhalt. Das Grobkonzept ist in den neuen LEP als konzeptioneller Rahmen im Teil A überführt worden. Auf ein gesondertes Leitbild der Landesentwicklung wird aus diesem Grund verzichtet.

2.3 LEP Entwurfsfassungen und strategische Umweltprüfung

Auf Grundlage der frühzeitigen Hinweise im Zuge des Aufstellungsbeschlusses und des Grobkonzeptes wurde der 1. LEP-Entwurf (siehe Kap. 1.3 zum Aufbau des LEP) erarbeitet.

Bereits zu Beginn der Erarbeitung der Entwurfsfassung wird die SUP als eigenständiger, aber eng mit der Planerstellung verzahnter (sogenannter unselbstständiger) Prüfprozess eingeleitet. Ein zentrales Element ist der sogenannte Scopingtermin, der im Verfahren zur Neuauftellung des LEP Sachsen-Anhalt am 29. Juni 2023 stattfand. In diesem Rahmen wurden die relevanten Umweltbehörden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt, um den Untersuchungsrahmen der SUP festzulegen. Dabei wurden die zu prüfenden Umweltaspekte, die erforderliche Prüftiefe sowie die Methodik der Umweltprüfung abgestimmt.

**Strategische
Umweltprüfung**

Parallel zur Erarbeitung der Entwurfsfassungen des LEP wird der Umweltbericht erstellt. Dieser beschreibt und bewertet die im Rahmen der SUP ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Festlegungen, prüft Planungsalternativen und schlägt Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen vor. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planunterlagen und wird mit dem jeweiligen Planentwurf im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG öffentlich ausgelegt.

Die Ergebnisse der SUP und die eingegangenen Stellungnahmen zu Umweltbelangen werden im weiteren Planungsprozess sorgfältig abgewogen und können zu Anpassungen in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der Entwurfsfassungen führen. Damit ist die SUP nicht nur ein formaler Bestandteil des Planverfahrens, sondern ein wesentliches Steuerungsinstrument für eine nachhaltige, umweltverträgliche Landesentwicklung. Nach Inkrafttreten des LEP ist zudem ein Monitoring der tatsächlichen Umweltauswirkungen vorgesehen, um gegebenenfalls frühzeitig nachsteuern zu können.

1. Anhörung Die 1. Anhörung fand nach Freigabe des 1. LEP-Entwurfs am 23. Dezember 2023 im Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis 12. April 2024 statt. Insgesamt sind über 1 000 Stellungnahmen (über 5 500 Einzelhinweise) eingegangen, davon ein überwiegender Teil auf digitalem Weg (siehe Kap. 2.4). Thematische Schwerpunkte aufgrund der Anzahl der Stellungnahmen waren Infrastruktur, Energie (Erneuerbare Energien) sowie Aspekte der Freiraumnutzung.

2. Anhörung Auf Grundlage der Abwägung der Hinweise in der 1. Anhörung wurde der 2. LEP-Entwurf erarbeitet. Die 2. Anhörung zum überarbeiteten LEP-Entwurf fand nach Freigabe durch das Kabinett am 2. September 2025 im Zeitraum vom 15. September 2025 bis 17. Oktober 2025 statt (§ 9 Abs. 3 ROG). Aufgrund des Umfangs der Anpassung am LEP-Entwurf wurde der gesamte Entwurf nebst Umweltberichtsentwurf zur Anhörung ausgelegt. Hierbei gingen über 2 600 Stellungnahmen ein, die circa 7 000 Hinweise beinhalteten. Im Vergleich zur 1. Anhörung war die Beteiligung der Öffentlichkeit quantitativ stärker und die Anzahl analoger Stellungnahmen deutlich erhöht. Besonders auffällig waren (teils inhaltlich gleichlautende) Stellungnahmen zu den Kapiteln „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ und „Natur- und Landschaftsschutz“, welche circa die Hälfte der Hinweise in dieser Anhörung darstellten.

Abwägung Der Prozess der Abwägung der Hinweise in den Anhörungen ist ein zentrales Element bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans. Im Rahmen der Abwägung sind alle im Verfahren ermittelten und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange – insbesondere die im Beteiligungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen – sorgfältig gegeneinander und untereinander zu gewichten. Ziel ist es, eine ausgewogene, nachvollziehbare und rechtssichere Entscheidung zu treffen, bei der keiner der betroffenen Belange von vornherein unberücksichtigt bleibt oder einseitig bevorzugt wird. Die Abwägung bildet somit die Grundlage für die Festlegungen im Raumordnungsplan und ist Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit und Akzeptanz.

Die Nutzung von KI-Anwendungen wurde sowohl für die Exzerpierung der Stellungnahmen (Zerlegung in Einzelhinweise) als auch für die Formulierung von Abwägungsvorschlägen in diesem Zusammenhang geprüft. Weder für die Exzerpierung noch für die Abwägung existieren derzeit geeignete KI-Modelle, um dies vollständig automatisiert und dabei rechtssicher durchzuführen.

Die Abwägung wird aus Transparenzgründen dokumentiert und im Rahmen des Verfahrens öffentlich zugänglich gemacht.

Zum Redaktionsschluss dieses Aufsatzes lag die finale LEP-Entwurfsfassung vor. Diese wurde dem Landtag nach Freigabe durch das Kabinett am 24. Februar 2026 übergeben, um das Einvernehmen vor der Beschlussfassung der Verordnung mit seinen Anlagen (LEP, Umweltbericht, Abwägungsvorschläge) herzustellen (§ 8 Abs. 4 LPlanG LSA).

2.4 Beteiligungsverfahren

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit einer Mindestdauer von einem bis längstens drei Monaten wird durch § 9 ROG geregelt. Wesentlich ist hier eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu gewährleisten. Die Beteiligung umfasst sowohl den Planentwurf als auch den Entwurf des Umweltberichts.

Das ROG setzt grundsätzlich auf eine digitale Bereitstellung der Planunterlagen, fordert jedoch darüber hinaus auch analoge (leicht zu erreichende) Zugangsmöglichkeiten anzubieten, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist (§ 9 Abs. 2 ROG). Neben einer Zugangsmöglichkeit im Ministerium für Infrastruktur und Digitales konnten die Planunterlagen in den Ämtern der Landkreise und kreisfreien Städte für den Beteiligungszeitraum eingesehen werden.

Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte aus Sicht des Plangebers vordergründig über eine Online-Beteiligungsplattform übermittelt werden. Alternative Möglichkeiten sind jedoch nicht ausgeschlossen, um insbesondere dem Anspruch einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung gerecht zu werden. Somit sind diverse Wege von E-Mail bis zur Niederschrift im Rahmen der Anhörung zulässige Optionen, um Hinweise zu den Planunterlagen zu übergeben.

Online-Beteiligung

Zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Online-Beteiligung über eine geeignete technische Plattform war die Option des aktuellen Beteiligungsportals Sachsen-Anhalt noch nicht gegeben. Aus diesem Grund wurde ein externer Dienstleister mit mehrjähriger Erfahrung bei Beteiligungsverfahren auf Basis der sogenannten Kieler Beschlüsse beauftragt. Diese Kieler Beschlüsse ermöglichen eine kostenfreie Nachnutzung des durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit dem Dienstleister entwickelten Beteiligungsportals. Aufwendungen entstanden bzw. entstehen ausschließlich für den Betrieb der browserbasierten Software einschließlich Abwägungsdatenbank (Erfassung der Stellungnahme und Dokumentation der Abwägung) und individueller Anpassungsanforderungen.

Anschrift **Dr.-Ing. Martin Stötzer**
Ministerium für Infrastruktur und Digitales
Referatsleiter Landesplanung und Europäische Raumentwicklung
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
E-Mail: Martin.Stoetzer@sachsen-anhalt.de

Literaturverzeichnis

Spannowsky, W., Runkel, R., Goppel, K., 2018:
Raumordnungsgesetz – Kommentar, C.H Beck, 2. Auflage, München.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 2025:
Bevölkerungsvorausberechnung nach Alter und Geschlecht – 8. Regionalisierte Bevölkerungsprognose, Halle/S.